

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Namenswettbewerb für den neuen Bike-Trail Hohsaas–Kreuzboden

1. Veranstalter

Veranstalter des Wettbewerbs sind die Bergbahnen Hohsaas AG, Seilbahnstrasse 18 in 3910 Saas-Grund, nachfolgend «Veranstalter» genannt.

Der Wettbewerb steht in keiner Verbindung zu Instagram, Facebook oder anderen Social-Media-Plattformen und wird von diesen weder gesponsert noch unterstützt oder organisiert.

2. Wettbewerbsdauer

Der Wettbewerb beginnt am 01.09.2026 und endet am 20.09.2026.

Einsendungen, die nach Teilnahmeschluss eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

3. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die zum Zeitpunkt der Teilnahme mindestens 18 Jahre alt sind.

Personen unter 18 Jahren dürfen mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung teilnehmen.

Mitarbeitende des Veranstalters sowie direkt an der Durchführung und Auswertung des Wettbewerbs beteiligte Personen sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Die Teilnahme ist kostenlos und nicht an einen Kauf oder die Inanspruchnahme einer Dienstleistung gebunden.

4. Teilnahme

Die Teilnahme erfolgt, indem während der Wettbewerbsdauer ein Namensvorschlag für den neuen Bike-Trail von Hohsaas nach Kreuzboden gemäss den Angaben im Wettbewerbsbeitrag eingereicht wird.

Pro Person dürfen mehrere Namensvorschläge eingereicht werden. Mehrfach genannte oder sehr ähnliche Vorschläge werden als ein Vorschlag behandelt.

Die teilnehmende Person ist dafür verantwortlich, dass ihre Angaben korrekt sind und eine Kontaktaufnahme über das verwendete Social-Media-Profil oder die angegebene Kontaktadresse möglich ist.

5. Anforderungen an die Namensvorschläge

Die eingereichten Namensvorschläge müssen selbst entwickelt worden sein und dürfen keine Rechte Dritter verletzen. Dies betrifft insbesondere Urheber-, Marken-, Namens- und Persönlichkeitsrechte.

Nicht zugelassen sind insbesondere Vorschläge, die:

- rechtswidrige, beleidigende, diskriminierende oder anstössige Inhalte enthalten
- politische oder religiöse Botschaften vermitteln

- Rechte oder Interessen Dritter verletzen
- bereits geschützte Marken, Produktnamen oder Unternehmensbezeichnungen übernehmen
- keinen erkennbaren Bezug zum Wettbewerb haben
- durch automatisierte Verfahren oder unter falscher Identität eingereicht wurden

Der Veranstalter kann entsprechende Beiträge ohne Begründung vom Wettbewerb ausschliessen oder von seinen Social-Media-Kanälen entfernen.

6. Auswahl des Trailnamens

Nach Ablauf der Eingabefrist prüft der Veranstalter die eingereichten Vorschläge und wählt daraus eine Shortlist mit drei bis fünf Favoriten aus.

Die Auswahl erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien:

- Bezug zur Region und zum Bike-Trail
- Einprägsamkeit und Verständlichkeit
- Originalität
- sprachliche und werbliche Verwendbarkeit
- rechtliche Verfügbarkeit des Namens

Über die Namen der Shortlist findet anschliessend vom 14 bis 20.09.26 eine öffentliche Abstimmung über Instagram & Facebook statt.

Das Abstimmungsergebnis wird bei der endgültigen Entscheidung berücksichtigt. Der Veranstalter behält sich vor, die finale Wahl selbst zu treffen, insbesondere wenn rechtliche, sprachliche, sicherheitsbezogene oder touristische Gründe gegen die Verwendung des meistgewählten Vorschlags sprechen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Veranstalter.

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, einen eingereichten Vorschlag zu übernehmen. Er darf einen Vorschlag sprachlich anpassen, kürzen oder mit anderen Vorschlägen kombinieren.

7. Gewinn

Die Person, deren Vorschlag als Grundlage für den endgültigen Trailnamen ausgewählt wird, gewinnt ein Bike-Saisonabo für die Saison 2027 im Wert von CHF 230.00.

Der Gewinn ist persönlich, nicht übertragbar und kann weder umgetauscht noch bar ausbezahlt werden. Allfällige mit der Einlösung oder Nutzung des Gewinns verbundene Nebenkosten trägt die gewinnende Person.

Reichen mehrere Personen denselben oder einen im Wesentlichen identischen Vorschlag ein, entscheidet der Zeitpunkt der ersten gültigen Einsendung/das Los, wer den Preis erhält.

8. Benachrichtigung

Die gewinnende Person wird bis spätestens 24.09.2026 per Direktnachricht, Kommentar oder über die angegebene Kontaktadresse benachrichtigt.

Meldet sie sich nicht innerhalb von sieben Kalendertagen nach der Benachrichtigung oder kann ihre Teilnahmeberechtigung nicht bestätigt werden, verfällt der Gewinn. Der Veranstalter darf in diesem Fall eine andere gewinnende Person bestimmen.

Mit dem Einverständnis der gewinnenden Person dürfen deren Vorname, Nachname oder Social-Media-Benutzername im Zusammenhang mit dem Wettbewerb und der Bekanntgabe des Trailnamens veröffentlicht werden.

9. Nutzungsrechte

Mit der Teilnahme bestätigt die teilnehmende Person, dass sie den Namensvorschlag selbst entwickelt hat und über die erforderlichen Rechte daran verfügt.

Die teilnehmende Person räumt dem Veranstalter das unentgeltliche Recht ein, den eingereichten Vorschlag für die Durchführung und Kommunikation des Wettbewerbs zu prüfen, zu veröffentlichen und in die öffentliche Abstimmung aufzunehmen.

Wird ein Vorschlag ausgewählt, räumt die betreffende Person dem Veranstalter daran – soweit rechtlich möglich – ein zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränktes, ausschliessliches und unentgeltliches Nutzungsrecht ein. Dieses umfasst insbesondere das Recht, den Namen zu verwenden, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu schützen, zu bewerben und für touristische, kommerzielle sowie kommunikative Zwecke einzusetzen.

Neben dem ausgeschriebenen Gewinn besteht kein Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung. Der Veranstalter entscheidet, ob und in welcher Form die Urheberschaft beziehungsweise die Namensgeberin oder der Namensgeber genannt wird.

10. Datenschutz

Der Veranstalter bearbeitet die im Rahmen des Wettbewerbs erhobenen Personendaten ausschliesslich zur Durchführung und Abwicklung des Wettbewerbs, zur Kontaktaufnahme mit den Teilnehmenden sowie zur Übergabe des Gewinns.

Die Daten werden nicht ohne Einwilligung für Werbezwecke verwendet und nicht zu Werbezwecken an Dritte weitergegeben. Vorbehalten bleibt die Weitergabe an Dienstleister, soweit dies zur Durchführung des Wettbewerbs erforderlich ist.

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Wettbewerbsabwicklung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

11. Ausschluss und Abbruch

Der Veranstalter kann Personen ausschliessen, wenn sie gegen diese Teilnahmebedingungen verstossen, den Wettbewerb manipulieren oder sich durch falsche Angaben einen Vorteil verschaffen.

Der Veranstalter darf den Wettbewerb aus wichtigen Gründen abbrechen, unterbrechen, verlängern oder anpassen. Dies gilt insbesondere bei technischen Störungen, Manipulationen, rechtlichen Hindernissen oder Ereignissen, die eine ordnungsgemässe Durchführung verhindern.

12. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Verantwortung für technische Störungen, Übermittlungsfehler, verspätete oder nicht zugestellte Beiträge sowie Ausfälle von Social-Media-Plattformen.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen. Die zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden, bleibt vorbehalten.

13. Schlussbestimmungen

Über den Wettbewerb wird keine Korrespondenz geführt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Saas-Grund.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Stand: 01.09.2026